

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung



Bayerische
Versorgungskammer



**Informationen zur
berufsständischen Versorgung**

BERUFSSTÄNDISCHE VERSORGUNG

Die berufsständische Versorgung ist ein öffentlich-rechtliches Versorgungssystem für die verkammerten freien Berufe. Sie leistet Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung für ihre Mitglieder.

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberater-versorgung (BRAStV) wurde 1984 ursprünglich für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Bayern errichtet. Seit dem Jahr 2000 gehören dem Versorgungswerk die Mitglieder der Bayerischen Steuerberaterkammern sowie seit dem Jahr 2006 auch die Patentanwältinnen und Patentanwälte, die ihren Kanzleisitz in Bayern eingerichtet haben, an. Durch Staatsvertrag einbezogen sind inzwischen auch die Patentanwältinnen und Patentanwälte mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen (Juni 2013), in der Freien und Hansestadt Hamburg (November 2015), in Rheinland-Pfalz (Mai 2019), in Hessen (April 2022) und in Niedersachsen (Januar 2026).



SICHERE UND NACHHALTIGE VERSORGUNG

Für die Gewährleistung einer auskömmlichen und zukunftssicheren Versorgung verwendet das Versorgungswerk ein Finanzierungsverfahren, das Elemente des klassischen Kapitaldeckungsverfahrens, wie es bei Lebensversicherungen gebräuchlich ist, mit Elementen des Umlageverfahrens, wie es die gesetzliche Rentenversicherung kennt, vereint. Dadurch kann das Versorgungswerk flexibel auf Entwicklungen in seinem Umfeld reagieren und einseitige Abhängigkeiten, zum Beispiel von der Kapitalmarktentwicklung oder von demografischen Entwicklungen, vermeiden.

In seiner Kapitalanlage zielt das Versorgungswerk nicht nur auf die bestmögliche Rendite, sondern berücksichtigt im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsstrategie auch soziale, ethische sowie ökologische Aspekte.



KOSTENGÜNSTIGE VERSORGUNG

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk entsteht kraft Gesetzes. Kosten für ein Außendienstnetz oder für Werbemaßnahmen, aber auch für Gesundheitsprüfungen bei Mitgliedschaftsbeginn fallen daher nicht an.

BEITRAGSORIENTIERTE VERSORGUNG

Zur Finanzierung der späteren Versorgung leisten die Mitglieder aus ihrem Berufseinkommen Pflichtbeiträge an das Versorgungswerk. Deren Höhe ist abhängig von der Höhe des Berufseinkommens (siehe auch Abschnitt "Beiträge").

Neben den Pflichtbeiträgen können zum weiteren Ausbau der Versorgung auf freiwilliger Basis zusätzliche Zahlungen (bis zu einer gesetzlich festgelegten Obergrenze) geleistet werden; diese freiwilligen Mehrzahlungen werden in derselben Höhe wie die Pflichtbeiträge verrentet.

SELBSTVERWALTETE UND TRANSPARENTE VERSORGUNG

Das Versorgungswerk wird von einem Gremium, das ausschließlich mit Berufsangehörigen besetzt ist und "Verwaltungsrat" heißt, gestaltet und kontrolliert. In Selbstverwaltung kann das Versorgungswerk daher flexibel und effizient auf die jeweiligen Bedürfnisse der Mitglieder reagieren.

Das Versicherungsverhältnis beruht nicht auf einem Versicherungsvertrag, sondern auf Gesetz. Dies schafft Transparenz und Rechtssicherheit.

SOLIDARISCHE VERSORGUNG

Das Versorgungswerk ist eine große Solidargemeinschaft, die ihre Risiken gemeinsam trägt. Deshalb wird beispielsweise nicht nach Gesundheitszustand, Familienstand und Anzahl der Kinder tarifiert.

MITGLIEDSCHAFT

Pflichtmitgliedschaft und freiwillige Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk entsteht kraft Gesetzes gleichzeitig mit Beginn der Mitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer bzw. bei Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer zum Zeitpunkt der Einrichtung eines Kanzleisitzes im Zuständigkeitsbereich des Versorgungswerks (Pflichtmitgliedschaft). Ausgenommen sind diejenigen, die bei Mitgliedschaftsbeginn berufsunfähig sind. Die Pflichtmitgliedschaft endet zeitgleich mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Berufskammer bzw. bei Patentanwälten mit Aufgabe des Kanzleisitzes im Zuständigkeitsbereich des Versorgungswerks. Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Berufskammer werden dem Versorgungswerk von den zuständigen Berufskammern gemeldet.

Nach dem Ende der Pflichtmitgliedschaft kann die Mitgliedschaft grundsätzlich mit den gleichen Rechten und Pflichten als freiwillige fortgeführt werden. Folgt keine freiwillige Mitgliedschaft, so bleibt die bereits erworbene Anwartschaft beitragsfrei aufrechterhalten, wird bei Dynamisierungen berücksichtigt und dem Versicherten im Versorgungsfall in Rentenform ausbezahlt.

GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Mitglieder, die ihren Beruf in einem Angestelltenverhältnis ausüben, sind auch in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Sie können sich jedoch aufgrund der Mitgliedschaft im Versorgungswerk von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks befreien lassen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.brastv.de.

BEITRÄGE

Selbstständige: Selbstständig tätige Mitglieder entrichten einen an der Höhe des Berufseinkommens orientierten Beitrag. Maßgeblich für die Beitragshöhe sind die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gelten entsprechend. Da es in der Regel keine beitragsfreie Mitgliedschaft gibt, fällt auch ohne Berufseinkommen ein Beitrag an (sog. Grundbeitrag).

Angestellte: Diejenigen Mitglieder, die aufgrund der Mitgliedschaft im Versorgungswerk von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, zahlen an das Versorgungswerk Beiträge in der Höhe, wie sie andernfalls an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wären.

Beitragsermäßigung: Eine Ermäßigung des einkommensbezogenen Beitrags bzw. eine Beitragsfreistellung ist auf Antrag in bestimmten Fällen, zum Beispiel während der gesetzlichen Mutterschutzfrist und der Elternzeit, möglich.



LEISTUNGSSPEKTRUM

- Altersruhegeld (ab dem 67. Lebensjahr)
- vorgezogenes Altersruhegeld (frühestens ab dem 62. Lebensjahr, mit versicherungsmathematischen Abschlägen)
- aufgeschobenes Altersruhegeld (längstens bis zum 70. Lebensjahr, mit versicherungsmathematischen Zuschlägen)
- Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (bei Berufsunfähigkeit im Mitgliedschaftsbegründenden Beruf; ohne Wartezeit)
- Hinterbliebenenversorgung (an die/den Witwe(r) oder die/den nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragene(n) Lebenspartner/-in des Mitglieds sowie Waisengeld für Halb-/Vollwaisen, längstens bis zum 27. Lebensjahr)

LEISTUNGSHÖHE

Die Mitglieder des Versorgungswerks erwerben durch jede Beitragszahlung Anwartschaften in Form von Rentenpunkten. Die Gesamtanzahl der erworbenen Rentenpunkte wird bei Ruhegeldbelehrung in Euro-Anwartschaften umgerechnet. Dabei wird der im jeweiligen Jahr der Ruhegeldbelehrung geltende Rentenbemessungsfaktor angewendet.

VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat besteht aus Mitgliedern des Versorgungswerks, die von den beteiligten Berufskammern nominiert und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in das Ehrenamt berufen werden. Die Amtsperiode des Verwaltungsrats beträgt jeweils vier Jahre. Alle wesentlichen Ausgestaltungen und Konkretisierungen des gesetzlichen Versorgungsauftrags – insbesondere Erlass der Satzung – obliegen dem Verwaltungsrat als Beschluss- und Kontrollorgan des Versorgungswerks.



BAYERISCHE VERSORGUNGSKAMMER

Die Bayerische Versorgungskammer ist gesetzliches Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören die Kapitalanlage sowie die rechtliche, versicherungsmathematische und EDV-technische Betreuung des Versorgungswerks.

AUFSICHT

Das Versorgungswerk unterliegt der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration.

INFORMATIONEN

Diese Darstellung des Versorgungswerks erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Mehr Informationen rund um die berufsständische Versorgung finden Sie unter www.brastv.de. Dort können Sie auch den Newsletter des Versorgungswerks abonnieren. Darüber hinaus stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerks für telefonische und persönliche Beratung gerne zur Verfügung.

Kontakt

Bayerische Versorgungskammer
Bayerische Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung

Postanschrift:

Postfach 810123, 81901 München
Telefon: (089) 9235-7050
Telefax: (089) 9235-7040
E-Mail: brastv@versorgungskammer.de
Internet: www.brastv.de





Bayerische Versorgungskammer
Bayerische Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung
Arabellastr. 31
81901 München
Internet: www.brastv.de

© 2025

Druck:
Peschke Solutions GmbH
Humboldtstraße 6
85609 Aschheim

Fotos in chronologischer Reihenfolge:
© André Schmitt (BVK)
© wavebreakmedia - istock
© krisana - stock.adobe.com
© andreusK - stock.adobe.com
© Rido - Fotolia.com
© stockwerk-fotodesign - shutterstock
© worawee meepian - shutterstock